

Der Rentmeister Johann Joseph Fritz erläutert der fürstlichen Kommission die Rechnungen für den Bau des neuen Pfarrhofs in Mauren. Abschr. Liechtenstein, 1789 Januar 30, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] Erläuterungen über die von einer hochfürstlich hochansehlichen commission gemachten anstände. Von wegen der von dem geführten pfarrhofbau zu Mauren¹ gelegten rechnung.

ad §^{vum} 1^{mum}

Mit dieser sache hat es sich so zugetragen, man hat wegen dem steinsprängen mit dem Ignatii Keckeisen einen accord um 125 fl.² angestossen, und gleich nach der von ihm beschehenen unterschreibung sagte der Keckeisen, er melde dieses zum voraus, weilen weder er noch jemand anderer wissen könne, ob der steinbruch gut oder übel ausfalle, so werde er alle tage aufzeichnen, die er mit seinen gesellen darin zubringe, und wann die 125 fl. in taglöhnen aufgegangen, so breche er keinen stein mehr, ausgenommen er werde wiederum dafür bezahlt, er seye ein armer mann und habe lediglich nichts, als was er sich mit seiner handarbeit verdiene, und mithin werde es ja von ihm niemande verlangen können, dass er nebst harter und schwerer arbeit, [2] wobey er annoch leib und leben wagen müsse, vergebens arbeiten solle, worüber man ihm den mündlichen bescheid gegeben, er solle seine schuldigkeit thun, und wann er beym accord gar nicht bestehen sollte können, so werde man ihm um seine weitere arbeit freylich bezahlen müssen. Nun hat der Keckeisen um den accord pr 125 fl. just so viel stein gebrochen und zuwegen gebracht, dass der pfarrhof in alle vier egg bis unter das dach hat können aufgemaurt werden, und sind noch etwann ohngefähr etliche 40 fuder gebrochen stein übriggeblieben, die zu ausmaurn der riegelwände (wie von anfang der antrag gewesen) erklecklich gewesen seyn würden. Da aber der keller vom fundament aus neu gemacht und gewölbt, auch die innwändige scheidwände ganz von maur haben gemacht werden müssen, weil titel herr reichsprallat es so haben wollen, so sind freylich laut dem von Ignatz Keckeisen eingegebenen conto annoch weiters 82 fl. 12 xr.³ nur steinspränger taglöhne und pulver aufgegangen. Ignatz Keckeisen hat weder den conto vom accord noch die andern beede weder selbst selb unterschrieben noch geschrieben. Es hat aber einer wie der andere seine ohnstrittige richtigkeit und warum [3] die vom messmer geschriebene keckeisische conten (welche hier in originali sub litteris A et B beyliegen) nicht mit in der rechnung angeschlossen worden, ist die ursache diese, weil raitleger in dem conto sub littera A anstatt 82 fl. 12 xr. aus ueberschung dem Keckeisen 85 fl. mithin um 2 fl. 48 xr. zu viel bezahlt und der sub littera B sonst nicht recht gemacht ware.

ad §^{vum} 2^{dum}

Mit diesem verhält es sich also. Höchst und hohe bau interessenten haben die kalch-gruben auf ihre kösten machen und den kalch ablöschen lassen müssen, und so auch taglöhner in den steinbruch stellen, um die steine an den wagen zu thun und solche so zu zerschlagen und zuzurichten, dass solche haben können aufgeladen und weggeführt werden. Gleichwie auch der baumeister Schniterle zum pflaster anmachen, zum pflaster und steintragen auf seine kösten taglöhner hat halten müssen, die herrschaftliche taglöhner, so wie die seinige sind aus handen des baumeisters bezahlt worden, weil, wann selber an einem Sontage die conten eingebracht, ihm das geldt aus dem hochfürstlichen Rentamt⁴ gegeben worden, die leute zu bezahlen und abzuführen, dass aber Franz Joseph Marxer bey seiner einvernehmung von hoher commission nicht mehr [4] gewusst, wem und was er gearbeitet, beweiset sein hier sub littera C beygebogener eingegebener eigenhändiger conto, den raitleger von darumen nicht zur rechnung anschliessen können, weil das

¹ Mauren, Gem. (FL).

² Gulden (Florin).

³ Kreuzer.

⁴ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. Paul VOGT, *Rentmeister*, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 755.

stein zerschlagen und kalch ablöschen in einem conto begriffen ware, und darunter zwey rubriquen gehörte und er, Marxer, in dem calcul um einen kreutzer gefehlet hatte.

ad §^{vum} 3^{um}

Da siehet es so, wie bey andern aus, dass nemlich der baur, der, wenn er von 8 tagen zu 8 tagen für seinen arbeiterlohn bezahlt wird, weder aufschreibt, was er geführt und gearbeitet, noch der sache, wann er bezahlt ist, mehr nachdrucke zum klaren beweis dessen soll der vom Jacob Biedermann eigenhändig eingegebene und hier sub littera D angeschlossene conto dienen, vermöge welchem er 19 tag im steinbruch 9 fl. 49 xr. und für 2 fass kalch zu führen 48 xr. eingegeben und dafür bezahlt worden, eben so hat er auch den 1 fl. 36 xr. für den fuhrlohn des eichenen stockes und 2 fl. 24 xr. wegen dem geführten aufzug und bretter alles durch den Jakob Schnitterle aber dennoch aus dem Rentamt empfangen, es mag auch seyn, [5] dessen dem baumeister stein getragen, wofür aber ihme der baumeister aus dem seinigen bezahlt haben wird.

ad §^{vum} 4^{um}

Wie es sich damit verhalte, davon wird der baumeister Schnitterle, wann er mit dem Andreas Marxer abgehört und einvernommen wird, die beste auskunft geben können, dem raitleger sind die conten also eingegeben und auch also bezahlt worden. Soviel hat raitleger von dem baumeister Schnitterle gehört und vernommen, dass er die handlanger hab nemmen müssen, wie ers bekommen, und wann er einen herrschaftlichen handlanger gehabt, der ihme zu der arbeit, wohin er gestellt worden, nicht anständig gewesen, so habe er vielmalen einen von seinen handlangern dahin gestellt, und den andern zu seiner arbeit genommen, weil er zum pflaster- und steintragen einen jeden gebrauchen können, und je nach dem er schwer oder minder schwere arbeit zu verrichten gehabt, oder je nachdeme der arbeiter gewesen, habe er denen herrschaftlichen wie seinen eigenen handlangern mehr oder weniger lohn versprochen und bezahlt, und damit er, baumeister, in seiner aufschreibung nicht irr geworden, so habe er [6] diejenige handlanger, so er für die herrschaft bestellt, der herrschaft aufgezeichnet, wann sie schon in seiner arbeit gestanden, und hingegen die seinige ihme, baumeister, aufgeschrieben, wann sie gleich herrschaftliche arbeit verrichtet haben, und dieses habe er einzig und allein zum nutzbeförderung des landesfürsten gethan.

ad §^{vum} 5^{um}

Dieses hat wie mit vorgehenden ganz gleiche bewandtsamme und wie schon gesagt worden, so hat der baumeister für alle derley handlangern das geldt aus dem hochfürstlichen Rentamt empfangen, um sie für ihre verrichtete arbeit zu bezahlen, weil er täglich alles aufgeschrieben und alles am bessten gewusst.

ad §^{vum} 6^{um}

Das dieses gar keine unrichtigkeit, sondern einen ganz richtige sache seyn muss, abermal von dem Bapdist Schreiber eingegebene und hier sub littera E beygebogene original-conto beweisen, dann vier fuhren bretter heraus und ein sägholz hinein gibt 5 fuhren, für jede fuhr 48 xr., macht vier gulden, welche er, Schreiber, auch empfangen, obwohlen er im conto nur 3 fl. 12 xr. für 4 fuhren bretter angesetzt und das sägholz hinein vergessen [7] gehabt auszuwerfen, und eben hat er in diesem conto für sich 6 tag kalch-gruben graben und kalch ablöschen, wie für den Bally Marxer eingegeben und täglich 30 xr. und nicht 31 xr. bezogen, weil aber der conto an und für sich selbst nicht richtig fuhrlohn, kalch ablöschung etc., alles untereinander vermischet ware, so konnte dieser conto der rechnung nicht beygelegt, sondern es mussten andere und richtige conten von einem jedem insbesondere beygebracht werden, nach welchen die leute auch bezahlt worden sind.

Der fuhrlohn wegen dem fass kalch gehört gar nicht dahero, indemme die zwölf fass kalch dem Johann Rheinberger aus dem kalchofen zu Trisen⁵ bis auf Mauren zu führen um 12 fl. veraccordiert worden, wie auch selber die meisten hinunter geführt, da selber alle auf die bestimmte zeit nicht selbst führen konnte, so hat er gebetten, man solle suchen, solche durch maurer fuhrleute, welche mit frucht auf Balzers⁶ fahren in der retour hinter zu bringen, und ihme sodann [8] hinunter geführt, wofür er 24 xr. empfangen.

ad §^{vum} 7^{imum}

Dass Bally Marxer die conti nicht ausgestellt, sondern der baumeister solche schreiben und nur von ihme, Marxer, unterschreiben lassen, weil er ihme so viel bezahlen müssen, dies ist wahr und richtig, denn eben gedachter Bally Marxer hat seinen conto zuerst in des Baptist Schreibers eingegeben, weilen ich aber solchen nicht angenommen und er darnach noch zwey tag zu denen eingegeben habten 6 tagen kalch abgelöscht, so hat er alle 8 tage in einem contem, und seinen verdienten fuhrlohn in einem andern conto eingegeben, woran er sich nicht mehr erinnert haben muss. Dass er, Marxer, aber auch dem baumeister gehandlanget haben mag, daran ist gar nicht zu zweifeln, weil er beständig fort so lang der pfarrhof gedaurt, wann er anders können, dabey gearbeitet und zu verdienen gesucht, und auch ein starker man und guter arbeiter ist.

ad §^{vum} 8^{vum}

Darüber wird der baumeister Schnitterle die beste auskunft zu [9] geben wissen. Er wird vermuthlich durch einen seinen handlangern den kalch haben ablöschen lassen, und mag er die arbeit einem zugeschrieben haben, der solche nicht verrichtet, so viel ist doch gewiss, dass 12 fass mager kalch abgelöscht worden sind, und der baumeister dafür den conto auf den Joseph König gestellt unterschriebener eingegeben hat, und von dem raitleger die 5 fl. bezahlt worden sind.

ad §^{vum} 9^{um}

Was dieses für ein unternehmen kann gleich dargethan werden, der Johann Batliner des gerichtts hat den hier sub littera F angeschlossenen conto pr 3 ½ tag eingegeben, der baumeister Schnitterle sagte aber, es seye genug, wann ihme 3 tag und täglich 30 xr. vergüttet werden. Raitleger befahl dem baumeister für ihne, richter Batliner, einen conto machen und solchen von ihme unterschreiben zu lassen, worauf die beylage numero 25 vom baumeister dem raitleger überbracht worden. Die bezahlung von dem 1 fl. 30 x. hat richter Batliner aber erst den 10. Maii, wie er den lehenzins erlegt hat, empfangen, und daran abgezogen und solche just auch nicht eher verlangt.

[10] ad §^{vum} 10^{um}

Hierüber wird der baumeister die beste auskunft zu geben wissen, indeme selber dem raitleger den contem oder die beylage numero 28 so unterschriebener eingegeben, einmal ganz Mauren weist, dass diese arbeit verrichtet worden, der baumeister wird solche durch seine handlanger haben verrichten lassen und vielleicht dabey geglaubt haben, es werde einerley seyn, ob er diesen oder jenen, der vielleicht nicht mehr im lande ware unterschreiben lassen, oder den conto ausstelle.

ad §^{vum} 11^{um}

Dies verhält sich, das der Jakob Kaiser nur 10 xr. empfangen, der baumeister aber für das hauen einen seinen zimmergesellen auch 10 xr. dazu geschlagen hat, um wegen einer solchen kleinigkeit nicht einen doppelten conto machen zu dürfen.

⁵ Trisen, Gem. (FL).

⁶ Balzers, Gem. (FL).

ad §^{vum} 12^{um}

Wahr ist es, das Peter Matt für 3 stück eichenholz, ander holz verlangt und ihme solches, wann es seyn könne, auch zugesagt worden. Weil aber nicht wurst um wurst (wie vielleicht die bauren glauben) gemacht werden kann, sondern alles holz, so aus herrschaftlichen waldungen [11] hergegeben wird, so wie diese drey zum pfarrhofbau zu Mauren erkaufte eichene stöck verrechnet werden muss, als hat raitleger den werth davon zu wissen verlangt, den dann der Peter Matt auf 9 fl. gulden gestellt und auch so verrechnet worden sind. Des übrigens hat vielleicht Peter Matt eben so wenig, als andere gewusst, was sie einer hochansehlichen commission eingeben sollen oder können. Peter Matt und seine consorten haben specificierte conten die hier sub litteris G et H beygebogen folgen eingegeben, die aber raitleger umso weniger annehmen können. Da solche ausser aller ordnung und nach ihrer willkühr gemacht waren. Man hat dahero dem Peter Matt und seinen consorten über ihre wirkliche verdienste ordnungsmässige conten verfasst und durch den baumeister, demme alle ihre wirklich verrichtete fuhren am besten bekannt ware, zur unterschreibung zugeschickt, dass aber Peter Matt und seine consorten nicht eigentlich gewusst, was ein jeder von ihnen verdient, ist auch gar nicht zu verwundern, weil sie selbst untereinander immer strittig gewesen, und das Peter Matt da- [12] mals wie jetzo, kein geldt erhalten, ist wiederum ausgemacht, weil er über abzug seiner eigenen und anderer verdienste dennoch bey der mit ihme unterm 18. may gepflogenen abrechnung in das hochfürstliche Rentamt schuldig verblieben, und ebenso richtig ist es, das ihme, Peter Matt, aus 56 fl. nemlichen 500 fl. wegen dem accord für stein und sandfuhren, und 61 fl. für extra verdienst 140 fl. 15 xr. verrechnet und an seiner rentamts-schuldigkeit abgesetzt worden sind. Also und nicht anderst verhält sich diese sache.

ad §^{vum} 13^{um}

Gerade die gleiche bewandsamme hat es mit dem waldhirth Andreas Ott, als wie mit dem Peter Matt. Er hat damals, wie er von einer hochansehlichen commission abgehört worden, ebenso wenig, als der Peter Math gewusst, was er verdient gehabt, indeme er Ott erst nachhin den 10. Aprill gerechnet. Und da sind ihme 1 fl. 28 xr. für die salzwöhrle samt binderlohn für 7230 stück bodenstein 28 fl. 55 $\frac{1}{4}$ xr. für 300 $\frac{1}{2}$ mass kalch 60 fl. 6 xr., wie nicht weniger wegen zwey fuder sandfuhren und 12 fuder stein zum keller aus besetzen 8 fl., und dann wegen dem stein und sandfuhr accord pr 500 fl. nebst andern extra-verdienst wegen holzschleifung etc. pr 61 fl. für seinen vierten theil 140 fl. 15 xr. wie jedem andern rechnet und verrechnet und vergüthet worden. [13] Nun hat ers in seinem kopf rechnen können für was er hat wollen, es weiset sich also die von ihme unterschriebne rechnung aus

ad §^{vum} 14^{um}

Dieses kommt also 2 fl. 30 xr. hat Peter Ritter verlangt. Da aber der baumeister nach seiner aussage, sich zu ihme beklagt, er müsse bey diesem bau so viel schaden leiden, so habe Peter Ritter zur antwort gegeben, er dürfe ihme nur 1 fl. 45 xr. geben, das übrige wolle er ihme schenken. Nun hat der baumeister vermöge beylage numero 47 einen conto pr 2 fl. 30 xr. eingegeben. Wer ihn unterschrieben, hat raitleger nicht nachgefragt, weil der baumeister ein ehrlicher redlich und aufrichtiger mann und kein betrüger ist.

ad §^{vum} 15^{um}

Was §^{vo} 12 et 13 bey dem Peter Matt und Andreas Ott gesagt worden, das nemliche findet auch hier statt, und besag beylagen numero 40 et 53 hat es seine ohnstrittige richtigkeit mit des Michaels Kaisers, wie seiner consorten verdienst, so ist es mit jedem verrechnet, auch jeder bezahlt und zufrieden gestellt worden, und wird auch keiner hierwegen eine gründliche klage zu führen haben, und kommt dahero gar nicht auf dieses auf was [14] selbe in ihrer ungewiss oder unwissenheit dahero gesagt haben, dass Michael Kaiser unterm 14. April nicht mehr, dann 106 fl. 8 xr. empfangen gehabt, hat er abermalen nicht recht gewusst, indeme selber laut eigenhändig unterschriebener rentamts-rechnung damals nur 64 fl. 7 xr. empfangen gehabt. Er hätte aber auch

hiez zu setzten sollen, dass er, Kaiser, in das hochfürstliche Rentamt schuldig gewesen seye, und wenn schon jeder von ihnen einfältig, oder dummer weise behaupten will, von eigener hand specificierte conti ausgestellt zu haben, so können selbe mit wahrheit dennoch nicht sagen, dass sie andere als diese zwey sub litteris G et H zu des raitlegers händen, und zwar annoch ohne alle namens unterschrift eingegeben haben, und diese specifiquen conti hätte Peter Matt, als wie Michael Kaiser, wann sie solche jemals verlangt, auf jedes begehren zurück haben können. Es hat dabey keine andere verkehrung gebraucht, als derselben unbillliche forderungen in billiche umzuändern, und wann sie geglaubt, dass ihnen dabey unrecht angethan worden wäre, so hätten selbe ja zuerst die freye wahl gehabt, solche zu unterschreiben, und zweytens hätten sie mit raitlegern darüber nicht ohne einen einzigen einwand zu [15] machen, rechnung pflegen sollen.

ad §^{vum} 16^{um}

Mit dem Andreas hat es freylich gleiche bewandsamme als sie mit seinen übrigen consorten, dass er ebenso wenig, als die andere seinen eigentlichen verdienst anzugeben gewusst, lächerlich ist es, wann einer einen ordentlich specificierten conto zuerst eigenhändig unterzeichnet, und dann darüber mit aller zufriedenheit rechnung pflegt, nach der hand aber alles verneinen will, und noch lächerlicher ist es, dass von dreyen behauptet werden will, es habe ein jeder von eigener hand specifiquen conten eingegeben, da doch die sub litteris G et H die einzige und von gleicher hand geschrieben sind.

ad §^{vum} 17^{um}

Der ganze pfarrhofbau bis an das kalch ablöschen, die kalchgruben zu graben, das steinbrechen und zurüsten, das holz zu fällen, die erforderliche bretter, laden, altten, riegel etc. zu schneiden, und alle materialien auf den platz zu schaffen, ist überhaupts laut accord dem baumeister Schnitterle veraccordiert gewesen, und um höchst und hohen bau interessenten durch aufstellung eines besondern aufsehers keine [16] unnothwendige kosten zu verursachen, so ist dem herrschaftlichen baumeister Schnitterle bey ehr und gewissen, auch zugleich die aufsicht über alle die leute, die auf höchst und hoher bau interessenten besondere kosten gearbeitet, übergeben und zugleich aufgetragen worden, eine genaue aufschreibung von tag zu tag zu pflegen, die im erforderungsfall der baumeister auch aufzuweisen und darzuthun im stande seyn würde, bey was für einer arbeit ein jeder täglich gestanden, dass aber die tagelöhner höchst und hoher bau-interessenten, so wie des baumeisters seine eigene leute von ihm zur arbeit angehalten worden, und ihrem taglohn gar wohl haben verdienen müssen, wird jeder tagelöhner selbst wissen und bekennen, dazumalen die ganz gemeind Mauren dem baumeister das zeugnis giebet, dass nicht nur er, baumeister, unermüdet gewesen, sondern auch alle leute in bester art und ordnung zur arbeit anzuhalten gewusst habe.

Es sind auch alle eingekommene documenten und conten (wie bey jedem ersichtlich) mit dem jahrgange und viele davon auch mit dem dato bemerkt, und da von der hochfürstlichen buchhaltung weder [17] dem seeligen nach dermaligen raitleger jemals der auftrag gemacht worden, dass alle documenten und conti mit dem dato versehen seyn müssen, so ist bis dahero darauf auch nicht so genaue obsorge getragen worden, dazumalen ein jeder rechnungsführer in seinen tag-journalen oder rechnungsbüchern tag und datum führet. Mithin verhofft man, dass keineswegs wider alle ordnung zur nutzbeförderung sondern vielmehr mit aller ordnung zur nutzbeförderung höchst und hoher bau-interessenten fürgeföhren und die sache behandelt worden seyn.

Erläutert, Lichtenstein, den 30. Januarii 1789

von Joseph Fritz⁷ rentmeister

⁷ Johann (Joseph) Fritz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Fritz, Josef (Johann Josef)*; in: HLLFL 1, S. 252.

[18] *[Dorsalvermerk]*

Beantwortung der von der hochfürstlichen kommission gemachten aufstellung über die von dem herrn rentmeister Fritz abgelegte rechnung dem pfarrhofbau zu Mauren betreffend Lichtenstein, de dato 30. Januarii 1789

e-archiv.li